

RS Vwgh 1997/4/16 96/03/0370

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §39 Abs2;

StVO 1960 §4 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/09/20 94/03/0150 3

Stammrechtssatz

War der gemäß § 4 Abs 2 StVO Meldepflichtige ab dem Tatzeitpunkt für eine bestimmte Zeit lang unzurechnungsfähig, muß die Behörde klären, ob nach der Beendigung dieses Zustandes eine Verständigungspflicht iSd § 4 Abs 2 StVO noch bestanden hat. Der Zweck der Bestimmung des § 4 Abs 2 StVO liegt nämlich darin, daß den Verletzten unmittelbar Hilfe zuteil wird und die verständigte Sicherheitsdienststelle sofort die notwendigen Erhebungen am Unfallsort veranlassen bzw vornehmen kann. Dieser Zweck kann daher nicht mehr erreicht werden, wenn die Verständigung der Sicherheitsdienststelle erst so spät erfolgen kann, daß eine Unfallsaufnahme an Ort und Stelle nicht mehr zielführend ist (Hinweis E 10.11.1989, 89/18/0121).

Schlagworte

Meldepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996030370.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>